

**Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung**

**VHB – CV- Basis – 04/2015**

**Inhaltsverzeichnis**

Versicherte Gefahren und Schäden	§ 1	Überspannungsschäden durch Blitz
	§ 2	Fahrzeuganprall
	§ 3	Räuberische Erpressung
	§ 4	Rauch, Verpuffung, Verrußung
	§ 5	Überschalldruckwellen
	§ 6	Explosionsschäden durch Kampfmittel (Blindgänger)
Versicherte Sachen	§ 7	Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen nach einem Versicherungsfall
Versicherungsort	§ 8	Wertsachen in Bankgewahrsam
	§ 9	Erweiterung der Außenversicherung
Vorvertragliche Anzeige, Gefahrerhöhung, Obliegenheiten	§ 10	Sicherheitsvorschriften
	§ 11	Gerüststellung

### **§ 1 Überspannungsschäden durch Blitz**

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
2. Defekte Geräte bzw. Geräteteile sind bis zur Entscheidung des Versicherers über den Ersatz des Schadens aufzubewahren (siehe auch Abschnitt B § 8 Nr. 2 a) gg) VHB 2008).
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 % der Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 VHB 2008) begrenzt.

### **§ 2 Fahrzeuganprall**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 a) VHB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
2. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Wasser-, Schienen- oder Straßenfahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung.
3. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht nur Versicherungsschutz, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben oder gehalten werden.

### **§ 3 Räuberische Erpressung**

Abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 4 c) VHB 2008 besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn versicherte Sachen erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme herangeschafft werden. Die Entschädigung nach Abschnitt A § 13 VHB 2008 bleibt unverändert.

### **§ 4 Rauch, Verpuffung, Verrußung**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 2 VHB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch, Verpuffung, Verrußung zerstört oder beschädigt werden.
2. Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig auf den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt. Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.
3. Ein Schaden durch Verpuffung liegt vor, wenn in Feuerungsanlagen, in denen bei fehlender Vorbelüftung (unverbrannte Brennstoffe) oder durch unvollständige Verbrennung (Kohlenstoffmonoxid-Bildung) eine gefährliche explosive Atmosphäre entsteht, diese an einer heißen Oberfläche oder beim wiederholten Brennerstarten durchzündet, und unmittelbar versicherte Sachen zerstört oder beschädigt.
4. Ein Schaden durch Verrußung liegt vor, wenn Ruß plötzlich bestimmungswidrig auf den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt. Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rußes entstehen.

### **§ 5 Überschalldruckwellen**

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 VHB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.  
Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

### **§ 6 Explosionsschäden durch Kampfmittel (Blindgänger)**

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2 a) VHB 2008 sind Explosionsschäden durch konventionelle Kampfmittel des ersten und zweiten Weltkrieges (Blindgänger) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mitversichert. Werden derartige Kampfmittel entdeckt, so besteht

auch Versicherungsschutz für Brand- und Explosionsschäden, die bei dem Versuch der Entfernung dieser Kampfmittel entstehen.

**§ 7 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen nach einem Versicherungsfall**

Können nach einem Versicherungsfall Reparaturen nur behelfsmäßig ausgeführt werden, weil sich die Beschaffung eines Ersatzteiles verzögert, ersetzt der Versicherer die Kosten der provisorischen Reparatur.

**§ 8 Wertsachen in Bankgewahrsam**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 6 Nr. 3 VHB 2008 ist der Inhalt von Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten mitversichert, soweit hierfür keine besondere Versicherung besteht.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

**§ 9 Erweiterung der Außenversicherung**

1. Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VHB 2008 gilt ein Zeitraum von mehr als 3 Monaten nicht mehr als vorübergehend.
2. Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 6 a) VHB 2008 ist die Entschädigungsgrenze auf 10 % der vereinbarten Versicherungssumme gemäß Abschnitt A § 9 Nr. 2 a) und b) VHB 2008 begrenzt.
3. Die Entschädigungsgrenze für Wertsachen gemäß Abschnitt A § 13 Nr. 2 VHB 2008 gelten unverändert.

**§ 10 Sicherheitsvorschriften**

1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z. B. Gang zum Briefkasten oder Mülleimer).
2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarte Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten; Störungen Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine der Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des in Abschnitt B § 8 Nr. 1 b) und 3 VHB 2008 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
4. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 VHB 2008.

**§ 11 Gerüststellung**

Abweichend von Abschnitt B § 9 Nr. 2 VHB 2008 ist die Anzeige einer Gerüststellung bis zu 6 Monate durch den Versicherungsnehmer nicht erforderlich.